

Wirksamkeit von Eheverträgen, neue Rechtsprechung des BGH

Die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben den Bundesgerichtshof (BGH) dazu bewogen, seine bisherige Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen neu zu überdenken.

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 11.02.2004 hat der BGH nunmehr folgende Grundsätze aufgestellt:

Die gesetzlichen Regelungen über nachehelichen Unterhalt, Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich unterliegen grundsätzlich der vertraglichen Dispositionsfreiheit der Ehegatten. Das heißt, Eheverträge, die solche Scheidungsfolgen regeln, sind nach wie vor grundsätzlich möglich.

Allerdings darf diese grundsätzliche Vertragsfreiheit der Scheidungsfolgen nicht dazu führen, dass die Schutzzwecke der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen beliebig unterlaufen werden können. Das wäre aber dann der Fall, wenn dadurch eine evident einseitige und unzumutbare Lastenverteilung unter den Ehegatten entstünde.

Im Rahmen einer Gesamtschau sind deshalb sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und die durch die ehevertragliche Vereinbarung den Vertragsbeteiligten entstehenden Belastungen und Belange gegeneinander abzuwägen. Dabei wiegen die Belastungen des einen Ehegatten umso schwerer und die Belange des anderen Teiles sind umso genauer zu prüfen, je unmittelbarer die vertragliche Abbedingung gesetzlicher Regelungen in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift.

Kernbereiche sind:

- Unterhalt, insbesondere wegen Kindesbetreuung
- Versorgungsausgleich
- Zugewinnausgleich

Ob aufgrund einer vom gesetzlichen Scheidungsfolgenrecht abweichenden Vereinbarung im Kernbereich eine evident einseitige Lastenverteilung entsteht, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten unzumutbar erscheint, ist stets Tatfrage, die der Richter zu prüfen hat.

Die Prüfung vollzieht sich dabei in zwei Schritten:

1. Zunächst wird im Rahmen einer so genannten **Wirksamkeitskontrolle** überprüft, ob die ehevertragliche Vereinbarung schon im Zeitpunkt ihres Zustandekommens offenkundig zu einer derart einseitigen Lastenverteilung im Scheidungsfall führt, dass sie – unabhängig von der künftigen Entwicklung der Ehegatten und ihrer Lebensverhältnisse – als sittenwidrig einzustufen ist mit der Folge, dass dann an die Stelle der vertraglichen Vereinbarung die gesetzliche Regelung tritt.
2. Soweit der Ehevertrag nach dieser Prüfung Bestand hat, wird im Rahmen einer so genannten **Ausübungskontrolle** geprüft, ob es missbräuchlich wäre, wenn sich der eine Ehegatte im Scheidungsfall darauf beruft, dass die vom anderen geltend gemachten Scheidungsfolgenansprüche durch den Ehevertrag ausgeschlossen worden sind. Hierbei kommt es dann maßgeblich darauf an, ob und wie sich die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Eheleute bis heute verändert haben. Je nachdem, wird der Richter diejenigen Rechtsfolgen anordnen, die den berechtigten Belangen beider Parteien in der nunmehr eingetretenen Situation in ausgewogener Weise Rechnung tragen.

Zusammenfassung:

Nach der bisherigen Rechtsprechung bestand für Eheverträge grundsätzlich volle Vertragsfreiheit ohne besondere Inhaltskontrolle.

Nach der neuen Rechtsprechung verändert sich die Beurteilung der Wirksamkeit von Eheverträgen – und zwar sowohl für Altverträge als auch für künftige Eheverträge. Alt- und Neuverträge sind zum einen darauf zu überprüfen, ob die von den Parteien darin getroffenen Abreden – auch in subjektiver Hinsicht – einer richterlichen Wirksamkeitskontrolle am Maßstab des § 138 Abs. 1 BGB standhalten; und darüber hinaus – im Rahmen einer richterlichen Ausübungskontrolle – ob und inwieweit der durch die ehevertragliche Regelung begünstigte Ehegatte durch § 242 BGB gehindert ist, sich auf den vereinbarten Ausschluss einzelner Scheidungsfolgen zu berufen.